J.publ.g.
450
I,6

Digitized by Google

2° J. publ. 8. 450, I, 6

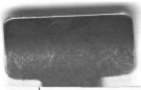

Digitized by Google

<36606383790013

<36606383790013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

I publ. 9. 150/6

Ehrerbietiges Gutachten

über den,

von den Herren Bundestags-Gesandten

v. Martens, v. Berckheim und v. Berg

übergebenen,

Entwurf einer Verordnung

zur

Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger

gegen

den Nachdruck.

Von dem

Wahlausschusse der Teutschen Buchhändler.

Leipziger Oster-Messe, 1819.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Jemehr es ein allgemeines Interesse ist, daß die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck sichergestellt werden und das literarische Eigenthum, wie jedes andere Eigenthum, den vollen Schutz der Gesetze genieße, desto mehr muß es mit Danke anerkannt werden, wie sehr die hohe Bundesversammlung, durch Publicirung des „Entwurfs einer Verordnung zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck" — für welche bereits die, in der 34ten Sitzung des vorigen Jahrs vorgetragenen, einen seltnen Eifer in Ergründung verwickelter Gegenstände beurkundenden, Vorarbeiten der Herren Commissarien die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch genommen hatten, — sich angelegen seyn läßt, den 18ten Artikel der Teutschen Bundesacte zur Ausführung zu bringen.

Wenn die gehorsamst Unterzeichneten sich erlauben, einige Bemerkungen über etliche Puncte des „Entwurfs" ehrerbietigst vorzutragen, so glauben sie dadurch im Allgemeinen dem Wunsche zu entsprechen, welcher in dem Commissionsberichte vom 9ten Februar zunächst in Beziehung auf den 20. Artikel des „Entwurfs" geäußert: „daß das Gutachten von Sachkundigen durch die einzelnen Regierungen eingezogen werden möge", und in besondere sind sie dazu veranlaßt durch eine, von dem Herrn Buchhändler Barrentrapp ihnen in Leipzig mitgetheilte, Aufforderung, welche der verehrliche Senat der freien Stadt Frankfurt an die Buchhändler dieser Stadt hat ergehen lassen.

Die Unterzeichneten, welche nur zum kleinsten Theile Verlagsbuchhändler, zum größten Theile Sortimentsbuchhändler sind, ersuchen die hohe Bundesversammlung ehrerbietigst und dringend, die nachfolgenden Bemerkungen doch ja nicht als die Aeußerungen und Wünsche des bloßen Eigennutzes anzusehen, sondern als Bemerkungen von Männern, welche ihr Geschäft genau und von allen Seiten kennen, welche dabei das Bewußtseyn hegen, die in der 34. Sitzung 1818 von den verehrlichen Herrn Commissarien gelieferte Charakteristik eines „ächten Buchhändlers" auch auf sich beziehen zu dürfen, und welche aufs innigste überzeugt sind, daß, so wie nur durch den Flor der Literatur der Buchhandel blühend erhalten werde, ebenso auch der Flor der Literatur und die davon abhängige Cultur in Teutschland im Allgemeinen untergraben werden und zu einem traurigen Zustande herabsinken würde, wenn der Buchhandel der ihm durchaus nöthigen Freiheit beraubt würde.

Die gehorsamst Unterzeichneten haben sich bemüht, sich bei ihren Bemerkungen, bei welchen sie dem Commissionsberichte vom 9ten Februar und dem mit demselben vorgelegten Gesetzes-Entwurfe in der Ordnung der Artikel gefolgt sind, sich der Kürze zu befleißigen; sie sind aber bereit und erbötig jeden berührten Punct

Digitized by Google

weiter auszuführen und mit allen nur irgend nöthigen Belegen zu versehen, so bald dieß der hohen Bundesversammlung nöthig scheinen sollte.

Artikel 1.

Die Commission hat bedenklich gefunden, ein Verbot des Nachdrucks ausländischer Werke vorzuschlagen, nicht nur aus Gründen der Reciprocität, sondern auch weil in der Regel dem ausländischen Verleger durch solche Nachdrücke kein wesentlicher Nachtheil zugefügt werde. So wenig wir den Werth dieser Gründe verkennen, und so gewiß auch der Londoner und Pariser Buchhändler, welcher in London und Paris allein schon einen außerordentlich großen Absatz, und in Ostindien und America einen ungeheuern Markt für Englische, so wie in ganz Europa für Französische Literatur-Producte hat, durch Nachdrücke in Teutschland gar nicht oder wenig beeinträchtigt wird, so erlauben wir uns doch, der hohen Bundesversammlung ehrerbietigst anheim zu geben, ob nicht der Schutz des literarischen Eigenthums für Schriftsteller und Verleger zum Gegenstand einer Verhandlung zwischen dem Teutschen Bunde und den benachbarten Staaten gemacht werden sollte?

Denn wenn auch z. B. dem Pariser Gelehrten und Buchhändler in der Regel wenig daran liegen mag, ob ein Französisches Werk in den Niederlanden oder in Teutschland nachgedruckt werde, so ist das doch auch nicht immer und nicht für alle Zeit ganz ausgemacht. Gewiß aber ist, daß, wenn sich in manchen Staaten, welche nicht zum Teutschen Bunde gehören, — z. B. in der Schweiz, wo es vielleicht am ersten gefürchtet werden könnte, im Elsaß, in den Niederlanden, oder in Curund Livland, in Polen, in Ungarn, oder in Dänemark — Nachdrucker teutscher Werke, etablirten, dadurch das Gesetz der hohen Bundesversammlung allerdings umgangen und zum Theil unwirksam gemacht werden würde. Vielleicht könnten dergleichen Staaten, in welchen sich der Nachdruck teutscher Werke organisiren wollte, in Beziehung auf das neue Gesetz eingeladen werden, denjenigen Teutschen Schriftstellern und Verlegern, welche darum ansuchen, Schutz gegen den Nachdruck ihres Werkes zu gewähren, ohne daß jedoch diese gezwungen wären, kostbare Privilegia zu bezahlen, wogegen ausländischen Schriftstellern, z. B. in der Schweiz oder in Frankreich, u. s. w. die sich deßhalb melden, ein gleicher Schutz innerhalb der Staaten des Teutschen Bundes gewährt werden müßte.

Artikel 2.

Was die Dauer des Eigenthumsrechts an Geisteswerken anlangt, so ist die Bestimmung darüber eine der wichtigsten und folgenreichsten nicht allein für den einzelnen Schriftsteller und Verleger und deren Familien, sondern auch für den Buchhandel im Ganzen, und kann daher nicht sorgfältig genug erwogen werden.

Wir enthalten uns aller Betrachtung des Grundsatzes, von welchem die Commission bei Aufstellung dieses Artikels ausgegangen ist. Mögen philosophische und rechtskundige Schriftsteller ihn beleuchten und die hohe Bundesversammlung in ihrer Weisheit deren Gründe prüfen und berücksichtigen!

Digitized by Google

Die Bundestags-Commission selbst aber, indem sie die Eigenthumsrechte beschränken zu müssen glaubte, hat doch die Billigkeit nicht verkannt, den Nachkommen und Erben eines Schriftstellers die Früchte seiner Arbeiten zu sichern. Hiezu ist aber ein Zeitraum von 10 und resp. 15 Jahren nach dem Tode des Autors durchaus zu kurz angesetzt. Die Bestimmung jeder Zeitfrist, sie erstrecke sich auf ein, zehn oder 50 und mehr Jahre, wird immer ganz willkürlich bleiben, nur wird die eine weniger, die andere mehr unbillig seyn. Soll aber nun einmal eine bestimmte Frist festgesetzt werden, so scheint sie nach unser Aller Dafürhalten doch wenigstens dreißig Jahre betragen zu müssen, wenn nicht den Erben der Verfasser und der Verleger in vielen Fällen ein bedeutender Schade soll zugezogen und in einzelnen der völlige Ruin einer Handlung herbeigeführt werden können, ohne daß dadurch dem Publicum, um dessenwillen doch die Beschränkung der Eigenthumsrechte des Verfassers und Verlegers und deren Erben vorgeschlagen wird, ein nur einigermaaßen verhältnißmäßiger Vortheil dadurch erwachsen wird.

Wenn für den Vorschlag der Zeitfrist von 10 Jahren die verehrliche Commission vielleicht vor Augen gehabt hätte, daß alle einzelne Landesherrlichen Privilegia nur auf 10 Jahre gegeben wurden, so wäre in Anschlag zu bringen, daß nach Ablauf der 10 Jahre das Privilegium auf nochmalige 10 Jahre und so immer fort von 10 zu 10 Jahren erneuert werden konnte und kein Beispiel vorhanden ist, daß diese Erneuerung jemals wäre versagt worden.

Wenn aber der Vorschlag einer Zeitfrist von 10 Jahren sich nach dem Vorgange von Frankreich sollte gerichtet haben, so erlauben wir uns wieder daran zu erinnern, daß Frankreich und Teutschland in ganz verschiedenen Verhältnissen sind, und daß das, was im ersten Lande ohne allen Nachtheil seyn kann (wiewohl es darüber doch an genauen Notizen mangelt), darum doch noch nicht für Teutschland empfohlen zu werden verdient. In keinem Lande ist es so leicht für den Schriftsteller für seine Arbeiten Verleger zu finden, als in Teutschland, (dagegen dieß in Frankreich außer Paris, schon sehr schwer hält, und in Italien, dessen Städte gegen einander gar kein literarisches Eigenthum zu respectiren brauchen, und sich nachdrucken können, was sie wollen, oft die besten Schriften ungedruckt bleiben, wenn nicht der Verfasser sie auf eigene Kosten drucken läßt) in keinem andern Lande findet eine so schnelle, gleichförmige und verhältnißmäßig wohlfeile und für Bücherfreunde unschätzbar bequeme Verbreitung der Literaturproducte Statt, als in Teutschland. Daß diese Vorzüge Teutschlands von der eigenthümlichen Einrichtung des Teutschen Buchhandels abhängig seyn müssen, ist einleuchtend, und daher sehr zu wünschen, daß man mit Abänderungen desselben sehr vorsichtig seyn möge, da man deren Folgen nicht kennt und eher nachtheilige zu befürchten, als wohlthätige zu hoffen seyn möchten. Wie ganz wesentlich verändernd aber eine Maaßregel einwirken müßte, welche fernerhin jeden Verlags-Erkauf in einen kurzen 10 jährigen Verlags-Pacht umändern würde, ist in die Augen springend.

Da nun aber auch von einem Gesetze in Hinsicht der Frist, nach deren Verflusse ein Werk nicht mehr Eigenthum der Erben oder der Verlagshandlung seyn, sondern

Digitized by Google

Gemeingut des Publicums werden soll, keine Rückwirkung Statt finden kann, ohne ganz besonders in das Eigenthum derjenigen Handlungen einzugreifen, welche beträchtliche Verlagsunternehmungen in der Voraussetzung gemacht haben, durch das ewige Verlagsrecht für die aufgewendeten Capitalien und Arbeiten wieder entschädigt zu werden, und deren Wohlstand durchaus gefährdet werden würde, wenn alle diejenigen Verlagsartikel, deren Verfasser seit länger, als der für eine Frist festzusetzen beliebigen Zeit, verstorben sind, für Gemeingut des Publicums erklärt würden, so müssen wir den Wunsch aussprechen, es möge der hohen Bundesversammlung gefallen, darüber solche Bestimmungen zu erlassen, vermöge welcher die bisherigen Verlagshandlungen sicher gestellt werden, daß ihnen nicht ein gesetzmäßiger Nachdruck tiefere Wunden schlage, als ihnen bisher der gesetzlose versetzt hat.

Artikel 16 — 19.

Obgleich es ohne Zweifel auch hier nicht die Ansicht des Entwurfs seyn kann, daß das Gesetz eine rückwirkende Kraft haben solle, so ist doch zu wünschen, daß dieß in dem Gesetze noch ausdrücklich ausgesprochen werde, weil namentlich die Artikel 16 und 19 gerade das Entgegengesetzte von dem vorschlagen, was z. B. das Preußische Landrecht verordnet, nach welchem, wie nach Pütter und mehreren Anderen diejenigen Werke, wobei kein deutlicher Contract die Zahl der Ausgaben bestimmt, als unbedingtes Eigenthum der Verleger angesehen werden.

Auch wäre wohl, da der Artikel 17 Auflage und Ausgabe zu unterscheiden scheint, die Erläuterung wünschenswerth, ob diese Ausdrücke in dem Sinne zu verstehen seyen, in welchem z. E. das Preußische Landrecht sie gebraucht oder in einem anderen.

Artikel 20.

Je aufrichtiger alle, ihr Geschäft kennende, Buchhändler in den Wunsch des Publicums nach billigen Bücherpreisen einstimmen werden, desto mehr glauben wir uns gegen den Vorschlag erklären zu müssen, daß dieß durch eine gesetzliche Vorschrift, wie hoch ein Bücherpreis gestellt werden dürfe, zu erzielen sey.

Der Preis eines Buchs geht hervor aus der Berechnung und Schätzung alles dessen, was bei der Fabrication concurrirt hat, und behufs des Verkaufs als wahrscheinlich angenommen wird. Dieß verhält sich aber fast bei jedem Buche etwas anders.

Es kommen nämlich dabei zunächst folgende Dinge in Anschlag:

1) Das Honorar. Dieß ist so verschieden, daß die Gradationen sich gar nicht aufzählen lassen, und wir statt vieler Beispiele nur anführen wollen, daß bei zwei Büchern, die dasselbe Publicum in Anspruch nehmen, der Unterschied sehr beträchtlich seyn kann. Auch ist ohne Zweifel ein Verfasser wohl berechtigt, den Preis, den er für seine Geistesproducte fordert, so hoch zu setzen, als er will. Niemand kann ihm darüber etwas Beschränkendes vorschreiben, um so weniger, da der Gelehrte doch durch die Ausgaben während seiner Studienzeit und für

Digitized by Google

gelehrte Apparate ꝛc. ebenfalls Auslagen genug gehabt hat; auch wird er sich nie darüber eine Beschränkung gefallen lassen. Der Buchhändler aber kann das Honorar immer nur in der Voraussetzung entrichten, daß er es auf die Zahl der Abdrücke vertheilt, welche er zu verkaufen denkt, und daß das Publicum ihm die Summe des Honorars, so wie seiner übrigen Verlagskosten in der Maaße wieder bezahlen werde, daß ein schicklicher Gewinn als Zinsen für das aufgewendete Capital, als Belohnung für die angewendete Mühe und Arbeit, und als Prämie für das unternommene, gar nicht so geringe, Risico ihm zu Gute komme. Sollte er nun aber auf bestimmte Bücherpreise eingeschränkt werden, so müßten diesen auch Einschränkungen der Honorare vorangehen, weil jene sich nothwendig mit nach diesen richten. Wie wollte man aber je eine Norm für die Honorare ausmitteln? Alle schriftstellerischen Producte auf eine Linie zu stellen, geht doch nicht an, und verschiedene Classen für sie anzunehmen, scheint eben so unmöglich. Wer sollte es unternehmen, den inneren Werth eines Werkes zu bestimmen, und welcher Schriftsteller würde sich dieser Bestimmung unterwerfen? Der Verkaufswerth aber wird ja erst durch die Erfahrung über den Verkauf ausgemittelt. Jede Schätzung bis dahin ist, wo nicht willkürlich, doch höchst unsicher; wollte Jemand den Verkaufswerth aussprechen, — vorausgesetzt, daß der Schriftsteller sich die Schätzung gefallen ließe, — so müßte er zugleich für die Richtigkeit des Ausspruchs die Garantie übernehmen, wozu sich Niemand verstehen wird oder kann. Wenn nun also für das Honorar keine beschränkende Norm gefunden werden kann, dasselbe vielmehr von einer unbestimmten, zu einer bedeutenden Summe werden wird, so kann der Buchhändler auch nicht umhin, seine Preise mit darnach zu reguliren.

2) Das Papier. Für dieses einen Normalpreis festsetzen zu wollen, wodurch übrigens der Papierfabrikant auf's Härteste in seinem Gewerbe beeinträchtigt würde, ist eben so wenig möglich. Es kommen hier nämlich nicht bloß die Gattungen Druck-, Schreib- und Velin-Papier in Anschlag, sondern die hundert verschiedenen Sorten und Arten dieser drei Papier-Gattungen, die sich durch Weiße, Stärke und durch Feinheit und Mischung des Stoffs, also durch die verschiedene Güte, unterscheiden. Durch diese Verschiedenheit der Güte wird aber auch nothwendig eine Verschiedenheit des Preises veranlaßt. So variirt z. E. das Groß-Octav-Druckpapier von 12 bis zu 40 Thalern der Ballen und mit den andern Papier-Gattungen verhält es sich ebenso. Daß sich also hier keine allgemeine Norm ausmitteln läßt, ist klar; aber eben so einleuchtend auch, daß die verschiedenen Papierpreise Verschiedenheit der Bücherpreise nach sich ziehen müssen.

3) Satz und Druck. Auch hiervon ist der Preis höchst verschieden, je nachdem diese oder jene Lettern gewählt werden, das Format groß oder klein ist, die Zeilen weit oder enge stehen, der Text mit oder ohne Noten gedruckt wird, das Buch in der Muttersprache oder in einer fremden erscheint, die Correctur viel oder wenig Zeit kostet, und je nachdem der Drucker eine größere oder geringere Auflage auf Druck-, Schreib- oder Velin-Papier zu machen hat. Nach allen diesen Umständen kann der Satz und Druck in dem ei-

Digitized by Google

nen Werke auf 2 bis 3 Thaler, in dem anderen auf 10 bis 20 Thaler der Bogen zu ſtehen kommen, ſelbſt wenn Papier und Format daſſelbe iſt. Wie ſollte ſich alſo hier eine Taxe ausmitteln laſſen, die doch auch nöthig wäre, wenn eine Norm für die Bücherpreiſe gegeben werden ſollte?

4) Die Stärke der Auflage. Dieſe iſt wieder eine Hauptbedingung bei der Berechnung des Preiſes. Wenn die für Honorar, Papier und Druck gemachten Auslagen auf 6,000 Exemplare vertheilt werden, ſo muß der Preis natürlich ganz anders ausfallen, als wenn ſie auf nur 300 vertheilt werden müſſen. Die Stärke oder Schwäche der Auflage kann aber bei einer neuen Auflage durch nichts Anderes beſtimmt werden, als durch eine Vorausſetzung über den Erfolg des Verkaufs, und wie außerordentlich oft dieſe Vorausſetzung, auch bei der genaueſten Kenntniß der Bedürfniſſe des Publicums und der ſorgfältigſten Erwägung aller Umſtände, trägt, darüber kann jeder Verleger die Beweiſe liefern, wenn ſie nicht ſchon durch den ungeheuern Maculatur-Verbrauch geliefert würden. Kann man aber nicht eine Vorſchrift über die Stärke der Auflage geben, wobei man die Garantie für den wirklichen Verkauf derſelben übernehmen müßte, und muß die Auflage, nach der Vorausſetzung des Verlegers ſich richtend, bald größer, bald kleiner gemacht werden, ſo muß auch der Preis nach ihr bald niedriger, bald höher geſtellt werden.

5) Außer dieſen Hauptpuncten, woraus eine nothwendige Verſchiedenheit der Preisanſätze ſchon klar hervorgeht, müſſen noch eine Menge anderer Umſtände in Anſchlag gebracht werden, von welchen wir nur einige noch anführen wollen.

a) Die ſo große Verſchiedenheit des Arbeitslohns und der Preiſe der Bedürfniſſe in den verſchiedenen Gegenden Teutſchlands, wodurch die Fabrication im Norden deſſelben faſt um ein Viertheil höher zu ſtehen kömmt, als im Süden Teutſchlands.

b) Die Entfernung von Leipzig, als dem Stapelorte des Teutſchen Buchhandels, wodurch größere oder geringere Frachten und Reiſekoſten erfordert werden.

c) Die Rückſicht, ob ein Buch, dem Abſatze nach, vorzugsweiſe auf eine Provinz, oder auf ganz Teutſchland berechnet iſt.

d) Die Frage, ob der Abſatz eines Buchs in zwei oder in zehn Jahren zu bewirken iſt, folglich die Intereſſen des aufgewendeten Capitals für zwei oder für zehn Jahre in Anrechnung zu bringen ſind.

e) Die Veränderlichkeit, und beſonders das fortwährende Steigen der Preiſe von Druck und Papier. Noch vor 30 Jahren bezahlte man dem Buchdrukker kaum die Hälfte von dem, was der Druck jetzt koſtet; der Ballen Papier von nämlicher Güte koſtete damals 15, jetzt 25 bis 30 Thaler. Ja, nur ſeit 6 Jahren ſind die Papierpreiſe um 25 bis 30 p. Cnt. geſtiegen; daher auch ſelbſt in dem Falle, daß man eine Norm über die Bücherpreiſe feſtſetzen könnte, was wir bezweifeln, dieſe Norm aus dem eben berührten Grunde in wenig Jahren völlig unbrauchbar ſeyn würde.

Digitized by Google

Nachdem wir auf dieſe Weiſe, wo nicht die Unmöglichkeit, doch wenigſtens die Schwierigkeit und Unzulänglichkeit einer Vorſchrift über ein maximum der Bücherpreiſe dargethan zu haben glauben, erlauben wir uns nun noch die Frage aufzuwerfen, ob eine ſolche Preisfixirung denn wohl *räthlich*, und ob ſie *nöthig* ſey?

Was zuerſt die *Räthlichkeit* einer Regulirung feſter Bücherpreiſe anlangt, ſo glauben wir ſie aus folgenden Gründen verneinen zu müſſen.

1) Wäre zu befürchten, daß die Feſtſetzung der Bücherpreiſe, ſtatt wohlfeile Bücher zu liefern, dieſelben nur theurer machen würde, inſofern mancher Verleger dann nicht mehr ſeine Preiſe nach den gehabten Koſten calculiren, ſondern kurzweg auf das, zunächſt dem verbotenen Preiſe erlaubte, maximum ſetzen würde.

2) Wäre auch, wenn verboten würde, die Bücher zu einem ſolchen Preiſe zu verkaufen, als ihn die darauf verwendeten Koſten wirklich forderten, zu befürchten, daß nun auch der ſchickliche Aufwand für das Aeußere der Bücher aufhören oder abnehmen möchte, wodurch unſere literariſchen Producte in dieſer Hinſicht noch mehr als bisher gegen die des Auslandes zurückgeſetzt würden. Zu geſchweigen, daß ein bloß gewinnſüchtiger Verleger, ſich auf die Taxe berufend, nicht allein den Preis ſeiner Bücher nach dem höchſten Anſatz beſtimmen, ſondern auch die wohlfeilſte, alſo ſchlechteſte, Sorte Papier nehmen und nun erſt recht unbillige Preiſe machen könnte.

3) Iſt der Buchhandel ein Handel, und wenn derſelbe für die Bequemlichkeit und Cultur der leſenden und ſchreibenden Welt als ein wichtiger Gegenſtand angeſehen wird, ſo darf die Baſis, auf welcher aller und jeder Handel beruht, die Freiheit des Handels, nicht ängſtlich beſchränkt werden.

4) Wäre zu befürchten, daß gar manche Werke gar nicht mehr verlegt werden könnten, nämlich ſolche, die einen gewiſſen Aufwand erfordern, und ihrer Natur nach nur eine ſehr beſchränkte Anzahl von Abnehmern finden, obgleich dieſe vielleicht ſehr gern einen etwas höheren Preis bezahlen würden, um nur das Werk zu erhalten, z. B. Werke der höheren Mathematik und Aſtronomie u. a. m.

Aber auch die *Nothwendigkeit* einer Preisfixirung glauben wir in Abrede ſtellen zu müſſen.

Denn ſo häufig auch die Klagen über zu hohe Bücherpreiſe gehört werden, indem ſie theils von den Nachdruckern zur Beſchönigung ihres Gewerbes, theils von Perſonen, die des Verlagsgeſchäfts und Buchhandels ganz unkundig ſind, erhoben werden, ſo ergiebt ſich doch bei einer Unterſuchung und Vergleichung der literariſchen Producte der letzten zehn Jahre, daß die Preiſe derſelben ſich größtentheils einander gleich ſind, und in Median-Format, auf gutem Druckpapier gedruckt, der Bogen ſelten mehr als zwei Groſchen berechnet worden iſt, und ſich alſo von ſelbſt, und ohne eine geſetzlichbeſchränkende Einſchreitung ein Mittelpreis erzeugt hat, der mit den jetzigen Preiſen aller Bedürfniſſe im Verhältniß ſteht. Ein ſolches Verhältniß kann auch künftig nicht unbeachtet bleiben.

In Vergleich mit manchen alten Büchern, Poſtillen ꝛc. ſcheinen zwar die jetzigen Bücherpreiſe hoch, aber dieſer Schein verliert ſich, wenn man die jetzige Zeit mit je-

Digitized by Google

ner vergleicht, wo diese Bücher entstanden. Welche Auflagen durfte der Buchhändler damals drucken, weil er nicht, wie jetzt, zu fürchten hatte, daß in nächster Messe ganz ähnliche Bücher zu dreien und vieren bei anderen Verlegern erscheinen könnten? Für welche geringe Honorare erhielt der Buchhändler die Manuscripte? Wie bezahlte man damals Papiere und Druck? Wie niedrig waren Miethen, Frachten, Porto? ꝛc. Bei alle dem fehlt es auch jetzt noch nicht an Büchern, die an Wohlfeilheit des Preises die Vergleichung mit jenen Werken der alten Zeit aushalten, und zwar finden sich dergleichen auch in Handlungen, wo andere Bücher zu hohen Preisen verkauft werden.

Hiermit soll jedoch nicht geläugnet werden, daß nicht manche Bücher einen auffallend hohen Preis, und einzelne einen unbilligen Preis hätten.

Allein nicht alle sehr hohen Preise darf man für unbillig erklären, wenn man die Verhältnisse kennt und erwägt. Wenn der Verfasser eines Gedichts sich 1,200 Thaler, den Bogen mit circa 16 Louisd'or für die erste Auflage bezahlen läßt, welche in dem Augenblicke, wo sie erscheint, die Beute des Nachdruckers wird, so ist ein Preis von zwei Thalern für ein Buch von etwa 15 Bogen, also etwa 3½ Groschen für den Bogen, zwar hoch, aber keineswegs unbillig. Wäre nicht die gegründete Furcht vor dem Nachdrucke, so würde der Preis ganz unbezweifelt niedriger gestellt seyn; denn ein Verleger weiß sehr gut, daß ein, für das große Publicum bestimmtes Buch um so mehr Käufer findet, je billiger der Preis desselben ist, und daß dieser vergrößerte Absatz dann dem Unternehmer mehr Vortheil gewährt, als ein geringerer Absatz zu höherem Preise. Bei einer Auflage von 5,000 Exemplaren kann der Verleger mit einem Preise von 12 gGr. mehr Gewinn haben, als mit dem Preise von 2 Thalern, wenn er nur 1,000 Exemplare drucken zu lassen wagen darf.

Ueber offenbar unbillige Preise theilen gewiß auch wir den Unwillen, den sie beim Publicum erregen. Allein dergleichen wahrhaft unbillige Preise sind einzelne, und wir dürfen sagen, seltene Fälle, welche in der Regel ihre eigene Strafe, die des geringeren Absatzes mit sich führen, und welche durchaus keine allgemeine, den ganzen Teutschen Buchhandel wesentlich beschränkende Maaßregeln, sondern höchstens solche Einrichtungen entschuldigen, die jenen einzelnen Fällen entgegen wirken.

In dieser Hinsicht erlauben wir uns ehrerbietig darauf anzutragen, die in dem Gesetzes-Entwurfe Artikel 20 enthaltene Stelle:

„für offenbar unbillig ist aber der Preis gewöhnlicher Druckschriften zu ach„ten, welche = = = übersteigen."

in das Gesetz nicht aufzunehmen.

Eher möchten noch offenbar unbillige Preise einer Jury vorgelegt werden, welche aus sachverständigen rechtlichen Männern gewählt werden, und in vorkommenden Fällen zur Zeit der Jubilate-Messe, unter dem Vorsitze eines, durch die Regierung dazu ernannten Rechtsgelehrten sich versammeln könnte und nach deren Ausspruche der Verleger den für unbillig erklärten Preis zu ermäßigen, oder eine wohlfeilere Ausgabe zu veranstalten hätte. — Obgleich auch diese Maaßregel, als eine,

Digitized by Google

in keinem anderen Lande erhörte Beschränkung der Handelsfreiheit, nur höchst ungern ertragen werden würde.

Endlich erlauben wir uns noch eine ehrerbietige Bemerkung über den Schluß des 20. Artikels, nach welchem der Preis allzeit auf dem Titel angegeben werden soll.

Diese Vorschrift könnte allen, nicht sehr entfernt von Leipzig etablirten, Buchhandlungen vollkommen gleichgültig seyn. Anders verhält es sich aber mit den sehr entfernten Buchhandlungen, für welche die, von dem Verleger erhaltenen Procente nicht mehr hinreichend sind, um den weiten Transport, Handlungsunkosten ꝛc. zu decken, zumal wenn in ihrer Gegend noch schlechtes Geld curirt; diese Handlungen müssen den Preis etwas erhöhen: daß sie dieß nicht übertreiben, dafür sichert die Concurrenz der Handlungen selbst, indem das Publicum, welches durch Zeitungen, Ankündigungen und Katalogen von den Leipziger Preisen sich unterrichten kann, sich bald zu einem billigeren Nachbar wenden würde. Allein mit wie manchem Käufer würden entferntere Handlungen sich in weitläuftige Discussionen einlassen müssen, ohne ihm doch den Gedanken benehmen zu können, er sey übervortheilt, wenn er etwas mehr bezahlen muß, als auf dem Titel angegeben ist. Dieß ist auch der Grund, warum man das Aufdrucken der Preise, was von einigen Verlagshandlungen bereits versucht worden ist, immer wieder aufgegeben hat, und nur bei Schul- und Erbauungsbüchern beizubehalten pflegt, nämlich bei Büchern, die sehr häufig in die Hände von Unterkäuflern gelangen, bei welchen keine eigentliche Handlungsgrundsätze vorauszusetzen sind.

In England wird der Preis meistens auf dem Rücken des Buchs angegeben; allein durch die wohlfeilen Transportmittel daselbst, verliert der Buchhändler weniger an Procenten, und kann auch in größeren Entfernungen die Preise halten, und bei allzugroßen Entfernungen steht der aufgedruckte Preis auch der Preis-Erhöhung nicht entgegen, weil das Englische Publicum in der Regel zu viel Einsicht des Handelsverkehrs hat, um nicht, was bei allen Handelsartikeln geschieht, auch bei Büchern zu gestatten.

Artikel 21.

Wir haben hierüber nur den Wunsch auszudrücken, daß in dem Gesetze selbst angegeben werde, auf welchem Wege die Klagen über Beeinträchtigung anhängig gemacht werden, und zur Abhülfe gelangen können, und daß in dieser Angelegenheit ein eben so schnelles und strenges Verfahren eingeführt werden möge, als das Wechselrecht es mit sich bringt.

Artikel 22.

Da das Gesetz auch in Beziehung auf die Nachdrucker keine rückwirkende Kraft haben kann, so muß man die Frage aufwerfen: Wie soll es mit den Nachdrucken gehalten werden, die vor der Erscheinung des Bundesgesetzes zur Sicherstellung des literarischen Eigenthums, gemacht worden sind.

Den Verkauf des Nachdrucks vom Tage der Promulgation des Gesetzes an gänzlich zu verbieten, würde höchst unbillig, wo nicht ungerecht seyn, indem der Nach-

Digitized by Google

drucker, der von seiner Regierung die ausdrückliche oder stillschweigende Erlaubniß zum Nachdruck erhalten, zwar dem rechtmäßigen Verleger wesentlich geschadet, aber nicht gegen die Gesetze seines Landes gehandelt hat.

Dagegen den Verkauf der vorhandenen Nachdrücke auf unbestimmte Zeit hinaus so lange zu erlauben, bis der ganze Vorrath abgesetzt wäre, würde den Nachdrucker in die Versuchung und in den Stand setzen, den Nachdruck, mit Beibehaltung der Jahreszahl seiner letzten Auflage, immer noch länger fortzusetzen; indem doch unmöglich die Vorräthe des Nachdruckers inventirt, eben so wenig sein Absatz controlirt, und auch die Druckereien nicht bewacht werden können.

Wir erlauben uns daher ehrerbietigst vorzuschlagen, daß den Nachdruckern eine bestimmte, doch möglichst kurze, Frist gesetzt werden möge, bis zu welcher es ihnen gestattet seyn soll, von ihrem einmaligen, und, bei Strafe, nicht durch neue Auflagen zu vermehrenden Vorrathe nachgedruckter Bücher noch zu verkaufen, doch ausdrücklich nur innerhalb der Gränzen derjenigen Staaten, in welchen das Nachdrucken bisher ein, durch das Gesetz öffentlich in Schutz genommenes, Gewerbe gewesen ist, keineswegs aber auch innerhalb derjenigen größeren oder kleineren Bundesstaaten, in denen sich nach und nach der Verkauf von Nachdrücken eingeschlichen hat, obgleich das Nachdrucken nicht von den Regierungen dieser Staaten als rechtmäßiges Gewerbe anerkannt ist.

Ob der Nachdrucker anzuhalten seyn möchte, den Vorrath seiner Nachdrücke gegen Ersatz der Druck- und Papier-Kosten dem rechtmäßigen Verleger abzutreten, wenn dieser es verlangen möchte, gehen wir hohem Ermessen anheim. Einen gewiß nicht unbilligen Wunsch aber erlauben wir uns zu Gunsten der, ohnehin durch die Nachdrucker so sehr beeinträchtigten, Verleger noch auszudrücken, daß, wenn den rechtmäßigen Verlegern eine Frist gesetzt werden soll, innerhalb welcher allein sie das ausschließliche Verlagsrecht besitzen sollen, diese Frist erst von der Zeit zu laufen anfange, wo der Verkauf des Nachdruckers wirklich aufhört.

J. G. Cottaische Buchhandlung in Tübingen und Stuttgardt.
Danckwerts, Associé von Vandenhöck und Ruprecht in Göttingen.
A. G. Eberhardt, für die Rengersche Buchhandlung in Halle.
Carl Gerold, Buchhändler aus Wien.
G. J. Goeschen (in Leipzig).
H. W. Hahn jun. für Gebrüder Hahn Hofbuchhändler in Hannover.
J. F. Hammerich, aus Altona in Holstein.
J. F. Hartknoch (von Dresden).
W. G. Korn von Breslau.
P. Gotth. Kummer (in Leipzig).
Gr. H. S. pr. Landes-Industrie-Comptoir in Weimar; F. J. Bertuch.
p. P. J. Lindauer aus München. P. G. Kummer.
J. C. B. Mohr, Associé von Mohr und Winter in Heidelberg.
Nicolaische Buchhandlung in Berlin; Ritter.
Fr. Perthes, für Perthes und Besser von Hamburg.
G. Reimer von Berlin.
L. Reinherz, Firma: Hermannsche Buchhandlung aus Frankfurt a. M.
C. F. E. Richter, Firma: Joh. Fr. Gleditsch (in Leipzig).
p. P. H. A. Sauerländer in Aarau. F. C. W. Vogel.
L. Schrag (von Nürnberg).
Schweitzke für Hemmerde u. Schweitzke von Halle.
p. P. C. A. Stiller in Rostock. Fr. Fleischer.
A. W. Unzer in Königsberg.
F. C. W. Vogel in Leipzig.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google